

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1959

Nummer 17

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
15. 4. 59	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kommern, Landkreis Euskirchen, und Mechernich, Landkreis Schleiden	2020	81
15. 4. 59	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Obernbeck und Ulenburg, Landkreis Herford	2020	82
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
3. 4. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220kV-Hochspannungsleitung von Walsum nach Ufort		83
3. 4. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Eichen — Kredonbach		83
	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.		
6. 4. 59	Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Gemeinde Kellen, Kreis Kleve, zur Einleitung des Regenwassers der Gemeinde Kellen durch eine Kanalisation in einen ausgeziegelten Teich		83
	Berichtigung	233	83
22. 4. 59	Änderung des § 1 Ziff. 5 der Viehseuchenschutzgesetz für Westfalen vom 5. März 1912	7831	84

2020

Gesetz

zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kommern, Landkreis Euskirchen und Mechernich, Landkreis Schleiden.

Vom 15. April 1959.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden bisher zur Gemeinde Kommern, Landkreis Euskirchen, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Kommern

Flur 13, Nr. 471/2, 549/2, 548/2, 550/2, 551/2, 552/2, 553/3, 650/0,2, 649/0,2, 636/0,2, 527/2, 624/2, 530/2, 531/2, 666/10, 667/10, 502/10, 554/10, 637/0,10, 638/0,10, 640/0, 365, 680/10, 686/10, 634/368, 635/368, 426/365, 544/365, 543/365, 738/365, 739/365, 586/365, 365/1, 365/2, 534/8, 535/8, 536/8, 487/365, 488/365, 538/365, 539/365, 685/365, 574/297, 573/298, 572/297, 712/11, 711/11, 681/10, 682/365, 683/13, 710/13, 684/13, 707/13, 708/12, 709/12, 713/12, 714/13, 14, 15, 651/0,16, 16, 17, 715/18, 716/017, 706/013, 705/18, 687/18, 697/18, 688/364, 704/18, 718/025, 717/25, 703/25, 692/017, 689/18, 690/025, 693/026, 694/25, 580/355, 575/327, 584/365, 2/1, 2/4, 751, 752, 753, 754, 744/368, 745/368, 368/1—4, 740/365, 741/365

werden in die Gemeinde Mechernich, Landkreis Schleiden, und die folgenden, bisher zur Gemeinde Mechernich gehörenden Flurstücke der Gemarkung Mechernich Flur 11, Nr. 1 bis 25, 27, 144 bis 148, 151, 202, 150 werden in die Gemeinde Kommern, Landkreis Euskirchen, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Kommern und Mechernich vom 10. Februar 1957/28. April 1958 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. April 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Innenminister:

Dufhues.

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Gemeinde Kommern (Landkreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln) und der Gemeinde Mechernich (Landkreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen)

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 und auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kommern durch Beschluß vom 18. Oktober 1956 festgelegte und in der Anlage 1*) im einzelnen bezeichnete Gebietsteil in die Gemeinde Mechernich und der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mechernich durch Beschluß vom 18. Oktober 1956 festgelegte und in der Anlage 2*) im einzelnen bezeichnete Gebietsteil in

*) Stimmt mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Parzellen überein.

die Gemeinde Kommern in dem durch die Gemeindeordnung vorgeschriebenen Verfahren nach den Bestimmungen dieses Vertrages eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Mechernich ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kommern in dem in der Anlage 1 bezeichneten Gebiet; die Gemeinde Kommern ist Rechtsnachfolgerin in dem in der Anlage 2 bezeichneten Gebiet.

§ 3

Zeitpunkt der Gebietsänderung

Die Gebietsänderung tritt zu dem durch das Gesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

§ 4

Ortsrecht

Mit dem Wirksamwerden der Gebietsänderung tritt das in der Gemeinde Mechernich geltende Ortsrecht in dem in der Anlage 1 bezeichneten Gebiet und das in der Gemeinde Kommern geltende Ortsrecht in dem in der Anlage 2 bezeichneten Gebiet in Kraft.

§ 5

Einwohner- und Bürgerrecht

Die Gebietsänderung bewirkt keine Unterbrechung der durch die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in einer Gemeinde begründeten Rechte und Pflichten.

§ 6

Ausgleichung

(1) Das Aufkommen an Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in dem Gebietsteil, der in die Gemeinde Mechernich eingegliedert wird, wird nach Abzug des Steueraufkommens in dem Gebietsteil, der in die Gemeinde Kommern eingegliedert wird, derart abgelöst, daß die Gemeinde Kommern den 25fachen Jahresbetrag des Aufkommens dieser drei Steuerarten erhält.

(2) Der 25fache Jahresbetrag im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 ist zu errechnen aus dem berechtigten Steuersoll des Rechnungsjahres 1955 unter Anwendung der für das Rechnungsjahr 1955 festgesetzten Steuerhebesätze.

(3) Neben der Ablösung der Steueraufkommen nach Abs. 1 und 2 wird der zu erwartende Steuerzuwachs derart abgelöst, daß die Gemeinde Kommern den 25fachen Betrag des durchschnittlichen Jahresbetrages des Steuerzuwachses der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer erhält.

(4) Der durchschnittliche Jahresbetrag des Steuerzuwachses im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 wird ermittelt aus dem durch 7 zu teilenden Unterschiedsbetrag zwischen dem berechtigten Steuersoll des Rechnungsjahres 1949 und dem berechtigten Steuersoll des Rechnungsjahres 1955.

(5) Als berechtigtes Steuersoll im Sinne des vorstehenden Absatzes 4 gilt der Betrag, der sich aus den berechtigten Steuermeßbeträgen bei Anwendung der für das Rechnungsjahr 1955 festgesetzten Steuerhebesätze ergibt.

(6) Die Ermittlung der Meßbeträge und Zerlegungsanteile, aus denen nach Anwendung der Hebesätze die Ablösungsbeträge nach Absatz 1 bis 4 zu errechnen sind, wird von einem von dem Herrn Präsidenten der Oberfinanzdirektion Köln zu bestellenden vereidigten Sachverständigen vorgenommen. Die dadurch evtl. entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Mechernich.

(7) Der Ablösungsbetrag nach den Absätzen 1 bis 4 ist zur Hälfte innerhalb von 4 Wochen nach Inkraft-

treten des Gebietsänderungsvertrages zu zahlen. Die zweite Hälfte des Gesamtbetrages ist mit 50% je am

1. April 1959 und

1. April 1960

zu entrichten. Sie ist ab dem Tage des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages mit 4% per anno zu verzinsen. Die Zinsen sind zu den Fälligkeitsterminen der Ablösungsbeträge zu zahlen.

(8) Bis zur Ermittlung der Ablösungsgrundlagen und der Errechnung der Ablösungsbeträge wird ein Ablösungsbetrag von 250.000,—DM-angenommen.

(9) Die in den abzugebenden Gebietsteilen begründeten Fürsorgeaufwendungen übernehmen die empfangenden Gemeinden und Bezirksfürsorgeverbände. Erstattungen auf Fürsorgeleistungen, die vor dem Wirksamwerden des Vertrages gewährt wurden, fließen der abgebenden Gemeinde zu.

(10) Weitere Ausgleichungen finden nicht statt.

§ 7

Schlußbestimmungen

Die Prüfung der in Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Berechnungen nehmen die Gemeindeprüfungsämter der beteiligten Landkreise unter Hinzuziehung der Hauptgemeindefachleute der beteiligten Gemeinden vor.

Kommern/Mechernich, den 10. Februar 1957/

28. April 1958.

GV. NW. 1959 S. 81.

2020

Gesetz

zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Oberbeck und Ulenburg, Landkreis Herford.

Vom 15. April 1959.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Ulenburg, Landkreis Herford, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Ulenburg

Flur 4, Nr. 6/3 bis 6/13, 6/15, 6/18 bis 6/22, 6/24, 6/25, 6/36, 6/37, 6/39 bis 6/42, 51 bis 63, 66, 67, 71 bis 82, 11 bis 44, 47/2, 47/3, 48/1, 48/3, 48/4, 49/1, 49/2, 50, 69, 70, 84 und 85⁻

werden in die Gemeinde Oberbeck, Landkreis Herford, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Oberbeck und Ulenburg vom 26. September 1957 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. April 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Innenminister:

Dufhues.

Gebietsänderungsvertrag**Zwischen der Gemeinde Oberbeck**

vertreten durch den Bürgermeister Karl Kröger in Oberbeck und den Amtsdirektor Heinrich Kröger, Löhne-Bhf. und

der Gemeinde Ulenburg

vertreten durch den Bürgermeister Adolf Biomeyer in Haus Beck und den stellvertretenden Amtsdirektor, Amisoberinspektor Karl Hagemeier in Mennighüffen wird nach Zustimmung durch den Rat der Gemeinde Oberbeck und den Rat der Gemeinde Ulenburg folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages ist die Eingliederung von Teilen der Gemeinde Ulenburg in die Gemeinde Oberbeck, wie im einzelnen aus den Anlagen:

Auszug aus dem Flurbuch und dem Eigentümerverzeichnis mit der zugehörigen Lichtpause der Katasterkarte

ersichtlich. *)

Die Anlagen in Heftform, ausgefertigt durch den Landkreis Herford — Katasteramt — am 25. Januar 1957, bilden Bestandteile dieses Vertrages.

§ 2

Die Gemeinden Oberbeck und Ulenburg verzichten auf eine Auseinandersetzung. Die eingegliederten Gebietsteile, inzwischen bebaut, wurden durch die Gemeinde Oberbeck als Baurohland erworben und für die Besiedlung aufgeschlossen.

Wegen der Erhebung von Grundsteuer für die von der Gemeinde Ulenburg im Eingliederungsgebiet errichteten beiden Mehrfamilienhäuser wird jedoch folgendes vereinbart:

für die durch die Gemeinde Ulenburg bebauten Grundstücke

- a) Flur 4, Nr. 79 und 80 (Gemarkung Ulenburg) und
- b) Flur 4, Nr. 6/6, 6/7 (Gemarkung Ulenburg),
Flur 2, Nr. 74/4, 74/5 (Gemarkung Oberbeck)

übernimmt die Gemeinde Oberbeck die Grundsteuer, solange die Gemeinde Ulenburg Eigentümerin dieser Grundstücke ist.

§ 3

Im Eingemeindungsgebiet tritt das Ortsrecht der Gemeinde Oberbeck mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Eingliederung wirksam wird.

§ 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Ulenburg auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde Oberbeck angerechnet.

§ 5

Dieser Gebietsänderungsvertrag ist in fünf gleichlautenden Urschriften ausgefertigt. Die beteiligten Gemeinden haben je eine Ausfertigung erhalten.

Oberbeck/Ulenburg, den 26. September 1957.

— GV. NW. 1959 S. 82.

*) Stimmt mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Parzellen überein.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 3. April 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung von Walsum nach Ufort.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 12. 3. 1959 S. 79/80 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung von Walsum nach Ufort in der Gemeinde Walsum und der Stadt Orsoy im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 83.

Düsseldorf, den 3. April 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Eichen—Kredenbach.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg vom 7. 2. 1959 S. 55 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft zu Essen für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Eichen—Kredenbach in den Gemeinden Eichen, Kreuztal, Ferndorf, Kredenbach und Dahlbruch im Regierungsbezirk Arnberg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 83.

**Anzeige des Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 6. April 1959.

Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Gemeinde Kellen, Kreis Kleve, zur Einleitung des Regenwassers der Gemeinde Kellen durch eine Kanalisation in einen ausgeziegelten Teich.

Gemäß § 5 des preussischen Gesetzes betreffend die Bekanntmachung Landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 5. März 1959 S. 69 die Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Gemeinde Kellen, Kreis Kleve, zur Einleitung des Regenwassers der Gemeinde Kellen durch eine Kanalisation in einen ausgeziegelten Teich und Anlegung einer Pumpstation zum Überumpfen von Regenwasserspitzen in die vorhandene Regenwasserleitung zum Spoykanal bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 83.

233

Berichtigung

Betrifft: Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 4. DV — WoBauFördNG. (GV. NW. 1959 S. 74).

Das Datum unter der Überschrift muß richtig heißen: „Vom 18. März 1959“.

— GV. NW. 1959 S. 83.

7831

**Änderung des § 1 Ziff. 5
der Viehseuchenentschädigungssatzung
für Westfalen vom 5. März 1912.**

Die 2. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 6. Tagung am 16. Dezember 1958 gemäß § 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) die Änderung des § 1 Ziff. 5 der Viehseuchenentschädigungssatzung für Westfalen vom 5. März 1912 beschlossen. Der § 1 Ziff. 5 erhält demnach folgende neue Fassung:

„für über sechs Wochen alte Rinder und über drei Monate alte Ziegen, die bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Bestande an dieser Seuche oder deren Folgekrankheiten gefallen sind oder in diesem Zeitraum infolge dieser Erkrankungen geschlachtet werden mußten, sofern nicht ein Verschulden des Tierhalters vorliegt.

§ 1 Ziff. 1 der Satzung bleibt hiervon unberührt.“

Münster, den 16. Dezember 1958.

Hesse,
Vorsitzender der 2. Landschaftsversammlung.

Schlotjunker,
Schriftführer der 2. Landschaftsversammlung.

Die vorstehende Neufassung des § 1 Ziff. 5 der Viehseuchenentschädigungssatzung für Westfalen vom 5. März 1912 wird hiernit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Innenminister die erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 5. März 1959 — II Vet. 2010 Tgb.Nr. 140 — erteilt hat.

Münster, den 22. April 1959.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

i. V.
Dr. Naunin
Erster Landesrat

— GV. NW. 1959 S. 84.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.